

089

111

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 20/76

Verkündet am
6. Dezember 1979
Pohl
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erben des

Jakob E[REDACTED],

I[REDACTED] B[REDACTED], T[REDACTED] Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, O[REDACTED]platz [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Januar 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger verfolgen einen ererbten Gesundheits-schadensanspruch. Der Erblasser war am [REDACTED] 1931 geboren und wurde als Jude während des 2. Weltkrieges in seinem Heimatland Polen verfolgt. Im März 1958 hatte er Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit beantragt, den Antrag im Oktober 1960 aber wieder zurückgenommen. Im Juli und nochmals im Dezember 1965 meldete er seine Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach dem BEG-Schlußgesetz erneut an. Die Behörde lehnte den Antrag als unzulässig ab. Die Klage auf Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1944, Rente und Heilverfahren blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision erstreben die Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

- 3 -

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht führt aus: Ein nach § 189 Abs. 1 BEG rechtswirksam gestellter und später wieder zurückgenommener Antrag habe nicht nach § 189 a Abs. 1 BEG erneut angemeldet werden können. Eine stillschweigende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist komme hier nicht in Betracht. Die Voraussetzungen für ein Neuantragsrecht wegen der Neufassung des § 31 Abs. 2 BEG lägen nicht vor, weil der Verfolgte sich nicht in Konzentrationslagerhaft befunden habe. Eine Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG scheide aus, weil medizinische Gründe für die Rücknahme des Rentenanspruchs weder unterstellt noch festgestellt werden könnten. All das ist richtig.

Der Tatrichter übersieht jedoch, daß dem Verfolgten wegen der Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG zugestanden haben kann. In der erneuten Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung für Körperschaden kann eine Anfechtung liegen. Der erhobene Anspruch ist unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen, auch dem des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG. Da der zurückgenommene Anspruch am 17. September 1965 nicht wieder angemeldet werden konnte, war die Rücknahme wie ein Verzicht anfechtbar (BGH RzW 1974, 183 Nr. 19). Die Anfechtung hat Erfolg, wenn sich aus einer Gegenüberstellung des bis zum 17. September 1965 geltenden Rechts und der auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG bestehenden Rechtslage ergibt, daß dem Verfolgten ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht. Das kann hier der Fall sein. § 33 Abs. 2 BEG n.F. hat zumindest die Zweifel beseitigt, ob für die Bemessung der Erwerbsminderung ein Kind einem Erwachsenen mit ver-



den kann. Ein Anfechtungsrecht ist schon dann gegeben, wenn die Rechtslage vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes zweifelhaft war. Der im August 1931 geborene Verfolgte verlangte Entschädigung ab 1. Januar 1944, also auch für einen Zeitraum, in dem er möglicherweise noch schulpflichtig war und nicht im erwerbsfähigen Alter stand. Der Tatrichter wird deshalb zu prüfen haben, ob dem Verfolgten schon ab 1. Januar 1944 oder jedenfalls für eine Zeit, bevor er nach den Verhältnissen seines Heimatlandes bereits erwerbstätig sein konnte, eine Kapitalentschädigung zustand.

Mai

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Gärtner